



TSG Waiblingen e.V.

Geschäftsordnung

1. zu § 3 Absatz 3, Spiegelstrich 3 i. V. m. § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung:

*Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern*

Die im Folgenden genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden je nach wirtschaftlicher Lage und nur auf Antrag und Vorstandsbeschluss aus Vereinsmitteln nur für Vereinsmitglieder gefördert. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung.

Der Vorstand entscheidet über einen Förderantrag i. d. R. personenunabhängig und lässt sich im Wesentlichen von den wirtschaftlichen Verhältnissen und den allgemeinen Bedürfnissen des Vereins leiten. Die abschließende Entscheidung über die Förderung liegt alleine beim BGB-Vorstand (Veto-Recht).

Auf Antrag und nach Vorstandsbeschluss sind aus Vereinsmitteln förderungsfähig (Beispielhafte Aufzählung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen):

a) Jugend:

- Kurse: Jugendleiter (WLT), etc.
- Weiterbildung: Seminare (WLT, WLSB): z.B. „Leitung Jugendgruppe“, 1. Hilfe-Kurs

b) Erwachsene:

- Kurse: z.B. Trainer-C, Tauchlehrer TL1, TL2, unter besonderen Bedingungen und Abstimmung des BGB Vorstandes TL3, Vereinsmanager (WLSB), Vereinsvorstand,
- Weiterbildung: für Trainer-C / TL (für ÜL-Std.), Ausbildertagung, WLT-Führungseminar, Medizin-Seminar, Kompressor-Seminar, DLRG Rettungsschwimmer Silber, 1. Hilfe-Kurs.

Kurse sind Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die i. d. R. den Besuch von mehreren Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum und ggf. eine Abschlussprüfung erfordern. Weiterbildungen sind Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die i. d. R. den Besuch von ein oder zwei Veranstaltungen und zumeist keine Abschlussprüfung erfordern. Weiterbildungen dienen i. d. R. dem Erhalt des Ausbildungsstandes (Bsp. TL, Trainer, etc.) bzw. der Ausübung einer Vereinsfunktion.

Eine geförderte Aus- und Fortbildungsmaßnahme muss für das Vereins-Amt des Mitgliedes erforderlich sein. Geförderte Tauchlehrer und Trainer-C (oder höher) verpflichten sich für 5



TSG Waiblingen e.V.

Geschäftsordnung

Jahre zu Ausbildungstätigkeiten im Verein (Verpflichtungserklärung gemäß Anlage). Die Ausbildungstätigkeit erfolgt in dieser Zeit unter Verzicht jeglicher Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG. Aufwendungsersatzansprüche während der Ausbildungstätigkeit außerhalb des Hallenbades bzw. Vereinsheims bleiben davon unberührt. Trainer verzichten in ihrer Trainingsaktivität auf jegliche Aufwandsentschädigung und i. d. R. auch auf Aufwendungsersatzansprüche.

Die 5-jährige Verpflichtung bezieht sich, beginnend ab dem Eintritt des fertig ausgebildeten TL in den Ausbildungsbetrieb folgenden 5 Jahre, auf die Ausbildung von Tauchern nach CMAS und den Richtlinien des VDST e.V. bei der TSG WN e.V. mit den Schwerpunkten Theorie und praktische Ausbildung im Hallenbad und Freigewässern sowie Begleitung der frisch Ausgebildeten zur Erreichung eines verbesserten Erfahrungsstands (Bspl.: Tauch-Tage). Die 5-jährige Verpflichtung bezieht sich im Trainingsbetrieb auf die 5 folgenden Jahre, beginnend ab dem Eintritt des Trainers nach erfolgreichem Abschluss in den Trainingsbetrieb.

Die vorgenannten Verpflichtungen (zeitliche Tätigkeit sowie Bezüge) beziehen sich sinngemäß auch auf Vereinsmanager oder ähnliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Kurse).

Beantragung und Erteilung von Fördermitteln:

Die Beantragung von Fördermitteln für Kurse und Weiterbildungen erfolgt zunächst über den Ausbilder-Ausschuß in formloser, schriftlicher Form unter Nennung des Namens, Geburtsdatums und aller bisherigen Brevetierungen, des Ausbildungsziels mit ggf. der LEs, Nennung der Ausbildungsangebote, die besucht werden sollen und tabellarische Aufstellung der Kosten (s. u., gem. Beschreibung der Fördermittel), die voraussichtlich anfallen werden. Die Beantragung soll spätestens bis Ende September für das folgende Kalenderjahr vorliegen.

Der Ausbilder-Ausschuß berät über die Anträge und stellt diese in einer Übersicht (Name, Ausbildungsziel, voraussichtliche Kosten) für das kommende Kalenderjahr auf der Grundlage einer Mittelfrist-Planung zusammen. Der Ausbilder-Ausschuß legt eine begründet Priorisierung für die einzelnen Ausbildungsziele bzw. Antragsteller fest, die eine Häufung von gleichzeitigen Ausbildungen bzw. die Notwendigkeit zum Erhalt eines Ausbildungsstandes berücksichtigt, fest. Diese Übersicht muss spätestens zur jährlichen Klausurtagung des Vorstandes, jedoch spätestens zur vorletzten Vorstandssitzung des laufenden Kalenderjahres als Entscheidungsgrundlage vorliegen.



TSG Waiblingen e.V.

Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand prüft auf der Grundlage dieser Ausbildungs-Förderungs-Übersicht, ob die beantragte Förderung in der gesamten Höhe im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage des Vereins gewährt werden kann und bildet eine (rechnerische) Ausbildungs-Rücklage in entsprechender bzw. angepasster Höhe für das folgende Kalenderjahr.

Vor diesem Hintergrund kann die Vorstandsentscheidung über die zu gewährleistende Förderung erheblich von der vorgeschlagenen Ausbildungs-Förderungs-Übersicht abweichen. Dem Gesamtvorstand ist es ebenfalls möglich, die Priorisierung in eigenem Beschluß anders zu gestalten. Auch eine vollständige Aussetzung der Förderung ist nach entsprechender Abwägung möglich.

Fördermittel, zeitliche Dauer und Höhe:

Die Zusage von Fördermitteln erfolgt durch den Vorstand an den Antragsteller und bedarf der Schriftform. Die gewährten Fördermittel enthalten die Gebühren der einzelnen Kurs- und Fortbildungsmaßnahmen, i. d. R. aber keine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG, jedoch Aufwendungsersatzansprüche (im Wesentlichen Fahrtkosten, ggf. Unterbringung, i. d. R. nicht Verpflegung), die durch die Teilnahme an der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entstehen (s. u.). In einzelnen Kurs- und Weiterbildungsangeboten können Aufwendungen zur Unterkunft und Verpflegung enthalten (nicht explizit ausgewiesen) sein, die einem Aufwendungsersatzanspruch entsprechen und daher durch die gewährten Fördermittel abgedeckt werden.

Kurse werden in voller Höhe gefördert. Aufwendungsersatzansprüche werden jedoch mit max. 150,- € gefördert. Bei gleichzeitiger Teilnahme von zwei oder mehreren Personen am gleichen Kurs sind die Aufwendungsersatzansprüche auf zusammen 300,- € begrenzt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach erfolgreicher Abschlussprüfung und Vorlage einer entsprechenden Abrechnung mit Teilnahmebescheinigungen nach unten genanntem Auszahlungsplan.

Weiterbildungen werden in voller Höhe gefördert. Aufwendungsersatzansprüche werden jedoch mit max. 150,- € gefördert. Bei gleichzeitiger Teilnahme von zwei oder mehreren Personen an der gleichen Weiterbildung sind die Aufwendungsersatzansprüche auf zusammen 300,- € begrenzt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unmittelbar nach der Teilnahme und Vorlage einer entsprechenden Abrechnung mit Teilnahmebescheinigungen.



TSG Waiblingen e.V.

Geschäftsordnung

Die durch die Teilnahme an Kursen und Weiterbildungen entstehenden Aufwendungsersatzansprüche für im Wesentlichen Fahrtkosten und ggf. Unterbringung (i. d. R. nicht Verpflegung) sind zunächst wie oben dargestellt begrenzt. Es sollen auf diese Art z. B. mit Flugreisen verbundene Ausbildungsangebote nicht gefördert werden. Ist aber in angemessener Weise trotzdem mit z. B. höheren Fahrtkosten zu rechnen, kann das in einer Einzelfallentscheidung entsprechend angepasst werden.

Die zugesagten Fördermittel werden in voller Höhe nach erfolgreichem Abschluss der Aus- und Fortbildungsmaßnahme ausgezahlt. Der Förderbetrag bei abgeschlossenen Kursen wird auf der Grundlage der vom Auszubildenden zu erstellenden Abrechnung in 5 gleichen Jahresbeträgen, beginnend mit dem Kalenderjahr des Abschlusses, ausbezahlt. Je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins und Höhe der zugesagten Fördermittel kann der Vorstand beschließen, die Auszahlung der Fördermittel in unterschiedlich hohen Teilbeträgen vorzunehmen oder ggf. den Auszahlungszeitraum zu verkürzen bzw. zu verlängern.

In verschiedenen Fällen, z. B. finanziell schwache Vereinsmitglieder, wie Schüler und Studenten, aber auch für Weiterbildungen, kann der Vorstand beschließen, dass die Fördermittel ganz oder teilweise als Vorschuß ohne Vorlage einer erfolgreichen Abschlussprüfung oder Teilnahmebestätigung ausgezahlt werden.

Für eine weitere Förderung eines Kurses kann ein Mitglied i. d. R. frühestens im übernächsten auf den erfolgreichen Abschluss des geförderten Kurses folgende Kalenderjahr einen Antrag stellen.

Beantragung und Erteilung von Fördermitteln, Kurzform / Übersicht:

- Schriftliche Beantragung der Aus- u. Fortbildungsmaßnahme beim Ausbilder-Ausschuß (Termin und Umfang beachten),
- Ausbilder-Ausschuß stellt Ausbildungs-Förderungs-Übersicht mit Priorisierung auf,
- Vorstand entscheidet anhand der Ausbildungs-Förderungs-Übersicht über die Anträge und stellt entsprechende Rücklagen ein,
- Antragsteller reicht ggf. Sonderanträge ergänzend beim Vorstand ein, worüber der Vorstand entscheidet,
- Fördermittel werden gemäß Auszahlungsplan ausgezahlt.



TSG Waiblingen e.V.

Geschäftsordnung

2. zu § 3 Absatz 4 der Vereinssatzung:

...Bei Bedarf können durch Beschluss des Gesamtvorstands Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins für die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten einen Aufwendungsersatzanspruch...

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das normale Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können auf Vorstandsbeschluss für Teilnehmer an besonderen Einsätzen (z.B. kommunale Veranstaltungen wie Straßenfest, Pimp your VH, Betreuung Schnuppertauchen o.ä.) angemessene Sachleistungen im steuerlich vorgesehenen Rahmen gewährt werden.

Nachfolgend wird die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatzansprüchen geregelt, sofern diese nicht unter 1. dieser Geschäftsordnung für Kurse, Weiterbildung sowie Ausbildungs- und Trainingstätigkeit geregelt sind.

Grundsätzlich können beide Zahlungsarten vom Vorstand vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage des Vereins ausgesetzt werden oder gänzlich entfallen.

Aufwandsentschädigungen sind die Ausnahme und können selektiv vom Gesamtvorstand für bestimmte Vereinsämter oder beauftragte Tätigkeiten auch zeitlich und / oder aufgabenbezogen bis zur steuerlich vorgegebenen Höhe (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Für andere Amtsträger oder Beauftragte, die keine Aufwandsentschädigung zugesprochen bekommen haben, kann durch den Bezug von Aufwandsentschädigungen Anderer kein Anspruch abgeleitet werden.

Aufwandsentschädigungen sind besonderen Belastungen bei besonderen Ereignissen bzw. Veranstaltungen oder ähnliches vorbehalten und sind beim Gesamtvorstand zu beantragen.

Aufwendungsersatzansprüche sollen grundsätzlich ersetzt werden. Hierfür muss die Erfordernis durch Ausübung des Amtsträgers bzw. Beauftragten nachgewiesen werden. Als Erfordernis können vereinsamts-typische Aufgaben und beauftragungsbezogene Tätigkeiten bei ausgewiesenen Vereinsveranstaltungen regelmäßig angenommen werden. Ein Auszahlungsantrag bedarf der Schriftform unter Beifügung der erforderlichen Belege, wobei das Ereignis bzw. die Belege nicht älter als 6 Kalendermonate sein dürfen.



TSG Waiblingen e.V.

Geschäftsordnung

Die Erfordernis muss der Aufgabe angemessen sein und muss im Zweifel beim Gesamtvorstand vorher beantragt werden, der die Angemessenheit und / oder Erfordernisse prüft und freigibt. Dieses ist insbesondere anzunehmen, wenn absehbar ist, dass die für die Erfüllung des Auftrages anfallenden Aufwendungsersatzansprüche 100,- Euro übersteigen.

In der Regel und üblicherweise verzichten die Vereinsmitglieder auf die Auszahlung von Aufwendungsersatzansprüchen, sofern diese innerhalb einer Bagatellgrenze bleiben oder nicht persönliche Härtefälle vorliegen. Aus Solidarität wird daher erwartet, dass sich alle Vereinsmitglieder diesen Gepflogenheiten anpassen.

Weitere Vorgaben zur Abrechnung:

1. Fahrkostenerstattung (Kraftstoffkostenanteil) 20 ct/km,
2. 30 Euro Tagespauschale als Aufwandsentschädigung, in Summe nicht mehr als die Ehrenamtspauschale, für an der Ausbildung beteiligten TL + TrC bei mehrtägigen Ausbildungsausfahrten,
3. soweit möglich Bildung von Fahrgemeinschaften,
4. es wird zukünftig max. 2 Ausweichtermine für die Freiwassertauchgänge geben. Wenn die Auszubildenden über diese Termine hinaus weitere Freiwassertauchgänge benötigen, müssen sie dies direkt mit den Ausbildern regeln.

3. zu § 6 Absatz 4 der Vereinssatzung:

Schnuppermitglied:

Ein Schnuppermitglied zählt als außerordentliches Mitglied und hat die Rechte eines aktiven Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts und ist von der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen ausgeschlossen.

Die Schnuppermitgliedschaft ist auf das Eintrittsjahr und das folgende Kalenderjahr begrenzt.

Zweitmitglied:

Ein Zweitmitglied zählt als außerordentliches Mitglied, ist aber nicht stimmberechtigt.

Voraussetzung für eine Zweitmitgliedschaft ist die Versicherung über einen anderen Verein.

Hierüber ist jährlich ein Nachweis zu erbringen.



TSG Waiblingen e.V.

Geschäftsordnung

Fördermitglied:

Ein Fördermitglied zählt als außerordentliches Mitglied und ist nicht stimmberechtigt.

Es darf nicht im Rahmen von Vereinsaktivitäten oder im Namen des Vereins tauchen (kein Versicherungsschutz über die TSG).

4. zu § 16 Absatz 3 der Vereinssatzung:

Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen verpflichtet..., bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes...

...wenn sie den Betrag von 250 Euro pro Geschäftsfall übersteigen.

Waiblingen, den 06.04.2022

Der geschäftsführende Vorstand

Klaus Bürkle
1. Vorsitzender

Christian Zurhorst
2. Vorsitzender

Gabriele Wichmann
Schatzmeister